

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	10/2017/41/376
zur Gemeinderatssitzung	am	10. Oktober 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Vorstellung der Kalkulation der Abwasser- gebühren
Aufgestellt	Den	29. September 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, sowohl von der Nachkalkulation für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 der Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung als auch von der Vorkalkulation der Abwassergebühr für den Bemessungszeitraum 2018 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Der Informationsvorlage ist als *Anlage 1* sowohl *auszugsweise* die *Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung* für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 als auch die *Voraus kalkulation der Abwasserbeseitigung* für den Zeitraum 2018 beigefügt.

Der Nachkalkulation ist eine Gebührenüberdeckung entnehmbar, die der allgemeinen Rücklage zugeführt worden ist und in den Jahren 2021 ff auf Grund des Vorhabens des dorfgerechten Ausbaus der Kirchstraße zwischen der Turn- und Festhalle und dem Feuerwehrmagazin/Bäckerei benötigt wird, da diese in diesem genannten Straßenabschnitt befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen von Grund auf erneuert werden müssen.

Das Büro m-Kommunal hat zugleich auch die Vorauskalkulation für den Zeitraum 2018 der Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung erstellt und ist zum Ergebnis gelangt, dass ab dem kommenden Rechnungsjahr 2018, die Schmutzwasserentsorgung von derzeit 1,41 € pro cbm Schmutzwasser auf 1,44 € pro cbm Schmutzwasser zu erhöhen ist. Das Ergebnis der Kalkulation betreffend der Niederschlagswasserentsorgung ergibt eine Reduzierung dieser Gebühr von derzeit 0,51 € pro qm versiegelter Grundstücksfläche auf 0,48 € pro qm Grundstücksfläche.

Gerne können im Vorfeld der Gemeinderatssitzung bei Bedarf die Ratsmitglieder zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses die beiden Kalkulationen einsehen.

Der Geschäftsführer und Betriebsinhaber der m-Kommunal, Herr Rüdiger Moll, wird an der Sitzung teilnehmen und in einer Zusammenfassung beide Kalkulationen erläutern und selbstverständlich für Fragen zur Verfügung stehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	10/2017/41/376
zur Gemeinderatssitzung	am	10. Oktober 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Änderung der Abwasserversorgungssatzung hier: Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren
Aufgestellt	Den	29. September 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Änderungen betreffend der Abwassersatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		+ 2.680 € bei Schmutzwassergebühr - 2.820 € bei der Niederschlagswassergebühr
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		1.7000.1100 1.7000.1110

Sachverhalt:

Bedingt durch das Ergebnis der Nachkalkulation und der Vorkalkulation betreffend der Abwassergebühren wird es erforderlich, dass sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagsgebühr, entsprechend dem Ergebnis der Vorkalkulation der Abwassergebühren angepasst werden. Insoweit ist die Abwassersatzung ab dem kommenden Jahr 2018 abzuändern.

So wird sich die Schmutzwassergebühr von derzeit 1,41 € pro cbm um 3 Cent, auf 1,44 € pro cbm geringfügig erhöhen und die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,51 € pro qm versiegelter Fläche wird sich um 3 Cent geringfügig auf 0,48 € pro qm versiegelter qm-Fläche reduzieren.

Auf den der Informationsvorlage als *Anlage 2* beigefügten *Satzungsentwurf* wird hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	10/2017/41/376
zur Gemeinderatssitzung	am	10. Oktober 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Neubau einer Kaltlufthalle auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ hier: erneute Antragstellung (Fach- und Ausgleichstock) sowie aktualisierte Kosten
Aufgestellt	Den	29. September 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, der der Informationsvorlage beigefügten Kalkulation zuzustimmen und die Verwaltung mit der endgültigen Fertigung der beiden Zuschussanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beauftragen sowie die entsprechenden Haushaltsplandaten im Haushaltsplan 2018 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		1.152.388 erwartete Zuschüsse 100.000 + 550.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		HHplan 2018

Sachverhalt:

Wie dem Gremium bekannt, hat die Verwaltung nach Rücksprache mit den beteiligten Planungsbüros, Ingenieuren und Handwerkern, die im vergangenen Jahr hinsichtlich der beiden Zuschussanträge (Fachförderung sowie Ausgleichstock) erarbeiteten Kalkulationen betreffend dem Vorhaben „Neubau einer Kaltlufthalle mit Außengestaltung“ auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ aktualisiert. Sowohl die *zusammengefasste Kalkulation* als auch die hierin aufgeführten Projektteile sind der Informationsvorlage als *Anlage 3* beigelegt.

Die im *vergangenen Jahr aufgestellte Kostenkalkulation*, welche ebenfalls der *Anlage 3* beigelegt ist, ging von anrechenbaren Gesamtausgaben in Höhe von 1.061.344 € (netto + 1,9 % MwSt.) € aus. Beantragt wurden gegenüber der Fachförderung 100.000 € und gegenüber dem Ausgleichstock 500.000 € an Zuschussmitteln, was schlussendlich zu einem Gemeindeanteil von 461.344 € führte.

Die aktuelle Kostenschätzung geht nunmehr von anrechenbaren Kosten in Höhe von 1.152.388 € (netto + 1,9 % MwSt.) aus, insoweit schlägt die Verwaltung für die Beantragung eines Zuschusses bezogen auf die Fachförderung (gleichbleibend auf Grund der Systematik) denselben Betrag in Höhe von 100.000 € vor und auf Grund der gestiegenen Kosten beim Ausgleichstock einen Zuschuss in Höhe von 550.000 €, was schlussendlich zu einem Gemeindeanteil in Höhe von 502.388 € führt.

Die höheren Gesamtausgaben sind zum einen auf Preissteigerungen von 3 – 5 % zurückzuführen, und zum anderen auf Grund der Rückmeldung des Landratsamtes Esslingen im Zuge der Baugenehmigung, die vorgesehene Löschwassermenge von 30 cbm auf 45 cbm zu erhöhen; bei diesem Projektteil Ziff. 6 mussten dadurch die Nettokosten auf 57.000 € erhöht werden.

An dieser Stelle wie immer der Hinweis, dass es sich bei den vorgenannten Zuwendungsbeträgen lediglich um Vorstellungen seitens der Verwaltung, und sofern das Gremium diesem zustimmt, auch seitens des Gemeinderates handelt; das letzte Wort hat selbstverständlich das Regierungspräsidium Stuttgart, welches über die Anträge im Frühjahr und Sommer 2018 entscheiden wird.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	10/2017/41/376
zur Gemeinderatssitzung	am	10. Oktober 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Vorbereitung der Verbandsversammlung des KDRS hier: Erwerb der Geschäftsanteile der RZRS GmbH durch den ZV KDRS
Aufgestellt	Den	29. September 2017

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf stimmt dem haushaltsneutralen Erwerb sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen, Göppingen, Rems-Murr-Kreis an der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5735, durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) zu, und bevollmächtigt Bürgermeister Joachim Kälberer in der Verbandversammlung des Zweckverbands KDRS am 20. November 2017 einem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb und Annahme sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis an der RZRS GmbH, durch den Zweckverband KDRS sowie den hierfür notwendigen Handlungen und Bevollmächtigungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

KDRS, KIVBF, KIRU, die Datenzentrale BW sowie das Land Baden-Württemberg haben sich zu einer engeren Zusammenarbeit entschlossen, um gemeinsam eine gesicherte, zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Informationsverarbeitung in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Dabei werden auch im Laufe der Jahre Kostenvorteile für die Mitglieder erwartet. Das Ziel ist eine Gesamtfusion der bestehenden Zweckverbände zu einem Gesamtzweckverband sowie der Übergang des Geschäftsbetriebes in eine gemeinsame Datenanstalt als Anstalt öffentlichen Rechts mit der DZ zum 01.07.2018. Ende 2015 haben der Verwaltungsrat der DZ und die Verbandsversammlungen der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF einhellig die Vorbereitung einer Gesamtfusion begrüßt und ihre Führungsspitzen bevollmächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten und eine Absichtserklärung zu unterzeichnen.

Die Datenanstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) wird zwei Träger haben, das Land Baden-Württemberg und den Gesamtzweckverband, der die Beteiligungsverwaltung der Kommunen organisiert. Diese AÖR soll wiederum an einer Betriebs-GmbH mit 100 Prozent beteiligt sein. Die Betriebs-GmbH soll dabei durch die Verschmelzung der jeweiligen Betriebs-GmbHs (KRBF, IIRU, RZRS) der Zweckverbände KIVBF, KIRU und KDRS gebildet werden. Die zu verschmelzenden Betriebs-GmbHs sollen dabei durch Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Datenanstalt übergehen. Eine solche Überleitung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist jedoch nur möglich, wenn sich die Betriebs-GmbH unmittelbar im Besitz eines Zweckverbands befindet.

Bei den Zweckverbänden KIVBF und KIRU sind die Betriebs-GmbHs (KRBF, IIRU) bislang 100 % Tochtergesellschaften des jeweiligen Verbands und werden von diesen als Tochterunternehmen in die Fusion und damit in die AÖR mit eingebracht. Da dies bei der RZRS GmbH nicht der Fall ist, bliebe die RZRS GmbH grundsätzlich davon unberührt. Die RZRS GmbH soll jedoch auf Grund der engen Verflechtung zum KDRS in die Umstrukturierung eingebunden werden und die Verhandlungsposition des KDRS in der Gesamtfusion durch den Wert der RZRS GmbH gestärkt werden.

Es ist daher vorgesehen, dass die RZRS GmbH eine Tochtergesellschaft des Zweckverbands KDRS werden soll. D.h. KDRS muss die RZRS GmbH von den 5 Landkreisen erwerben. Dies empfiehlt sich allerdings auch unabhängig von einer Fusion, um mögliche steuerliche Vorteile zu realisieren und die vergaberechtliche Situation für die Zweckverbandsmitglieder abzusichern: Bei der Fortsetzung des bestehenden steuerlichen Geschäftsmodells würden die Mitglieder von KDRS weiterhin anteilig Umsatzsteuer auf hoheitliche Personalleistungen zahlen. Bislang sind bei der RZRS GmbH Mitarbeiter angestellt, die sowohl Leistungen für gewerbliche als auch für hoheitliche Mitglieder erbringen. Im Zuge der Übertragung der Geschäftsanteile auf den Zweckverband KDRS sollen auch die bislang bei der GmbH beschäftigten Mitarbeiter vom Zweckverband übernommen und alle Leistungen gegenüber hoheitlichen Mitgliedern aus dem Zweckverband verrechnet werden.

Aufgrund der bestehenden Eigentümerstruktur der RZRS GmbH beziehen bislang nur die fünf beteiligten Landkreise direkt und vergabefrei Leistungen von der RZRS GmbH. Alle KDRS-Mitglieder, die nicht an der RZRS GmbH beteiligt sind, müssen bei Leistungsbezug direkt von der RZRS GmbH die vergaberechtlichen Vorschriften beachten. Bei einem vollständigen Erwerb der RZRS GmbH durch den Zweckverband KDRS wäre ein vergabefreies Inhouse-Verhältnis für die Mitglieder auch bei einem Leistungsbezug direkt über die GmbH möglich. Aus den vorgenannten Gründen sollte eine Übertragung der Geschäftsanteile, unabhängig von der geplanten 4IT-Fusion, erfolgen. Auf die der Informationsvorlage beigelegte *Anlage 4* wird schlussendlich verwiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	10/2017/41/376
zur Gemeinderatssitzung	am	10. Oktober 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausache hier: Änderung der Hoffläche auf dem Grundstück Neckartailfinger Str. 2
Aufgestellt	Den	29. September 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf seinem Grundstück Neckartailfinger Str. 2 an Stelle des im damaligen Bauheft ausgewiesenen Grünbelages, diese Fläche mit einem Dränpflaster herzustellen. Auszugsweise ist der *Bauantrag* (Änderungsantrag) der Informationsvorlage als *Anlage 5* beigefügt.

Bei dem Antrag handelt es sich um einen Antrag auf Abweichung/Befreiung von den Bauordnungsrechtlichen/planungsrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller begründet dies wie folgt.

Die Ausführung mit Rasen ist nicht geeignet für die Lagerung von Gerüstmaterial. Auf Grund gesetzlicher Vorschriften, z.B. keine Zulässigkeit von Konsolgerüsten bei Rohbauarbeiten, wird die Vorhaltung von immer mehr Gerüstmaterial erforderlich, weshalb die Außenfläche hierzu benötigt wird.

Die Angrenzeranhörung ist durch den Antragsteller selbst erfolgt; sämtliche Angrenzer haben diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Die Verwaltung kann wie dargelegt eine zustimmende Beschlussempfehlung geben, weist jedoch darauf hin, dass ohne entsprechende Hofeinläufe diese Hoffläche ausschließlich über Dränpflaster nicht ordentlich entwässerbar ist.

